

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 1/8

01 STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator : Talkum 300360, 300362,
300365, 300369

REACH-Registrierungsnummer : Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird : Funktionaler Mineralstoff zur Verwendung in Papier, Farben, Keramik, Kunststoffen usw.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : **Gessert & Sohn** Telefon : +49 (0)2103 51681
Siemensstr. 17 Telefax : +49 (0)2103 51682
40721 Hilden E-Mail : info@hanseline.de
Internet : www.hanseline.de

DEUTSCHLAND

Notrufnummer : GIZ, Telefon: 0551-19240

02 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs : Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Einstufung EU (67/548/EWG) : Keine Einstufung.
Verordnung (EG) 1272/2008 : Keine Einstufung.

2.2 Kennzeichnungselemente : Kennzeichnungselement gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
- Piktogramm: --, - Signalwort: --, Gefahrenhinweis: --, Sicherheitshinweise: --

2.3 Sonstige Gefahren : Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

03 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil : Dieses Produkt ist eine natürliche Verbindung von Talkum, Chlorit und Dolomit.

Hauptbestandteile	EINECS	CAS	Menge (5)
Talkum	238-877-9	14807-96-6	} > 95
Chlorit	215-285-9	1318-59-8	
Dolomit	240-440-2	16389-88-1	> 5

Dieses Produkt enthält weniger als 1% lungengängigen Quarz, daher werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verunreinigungen : Dieses Produkt enthält keine Verunreinigungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 2/8

04 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Hautkontakt** : Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
- Einatmen** : Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Frischluft, bei ernstesten Atembeschwerden Arzt aufsuchen.
- Verschlucken** : Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen : Die Symptome einer akuten unbeabsichtigten Exposition sind unspezifisch und ähneln den beim intensiven Einatmen eines beliebigen Staubs ohne toxische Wirkung auftretenden Symptomen. Bei diesen Symptomen kann Es sich handeln um: Husten, Auswurf, Niesen und Schwierigkeiten beim Atmen aufgrund einer Reizung des oberen Atemtrakts.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

05 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Löschmittel** : Es können alle Löschmittel ohne Einschränkung verwendet werden.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** : Das Produkt ist nicht entzündbar, nicht brennbar und kein Sprengstoff. Keine gefährliche thermische Zersetzung.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung** : Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Löschmittel und Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

06 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren** : Staubentwicklung vermeiden. Bei voraussichtlicher Staubentwicklung möglichst Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Keine besonderen Anforderungen. Verschüttete Mengen eindämmen und wie unten angegeben beseitigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** : Das trockene Produkt möglichst mit einer Schaufel oder einem Staubsauger beseitigen. Dabei Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen. Wegen Rutschgefahr den Boden möglichst nicht mit Wasser reinigen. Boden ausschließlich dann gründlich mit Wasser spülen, wenn das Talkum bereits nass ist, um jegliche Rutschgefahr zu vermeiden.
- 6.4 Verweis auf andere Kapitel** : Siehe Kapitel 08 und 13.

07 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur Sicherem Handhabung : Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten : Produkt trocken und in geschlossenen Behältern aufbewahren

Technische Maßnahmen / Sicherheitsvorkehrungen

7.3 Spezifische Endanwendungen : Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 3/8

08 EXPOSITIONSBEGRENZUNG / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

8.1 Zu überwachende Parameter : Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z.B. für Gesamt-staub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Silizium-oxid). Der Grenzwert für berufsbedingte Exposition (Occupational Ex-posure Limit, OEL), der in einer Reihe europäischer Länder für alveolen-gängiges kristallines Siliziumoxid als zeitlicher Mittelwert (Time Weighted Average, TWA) von 8 Stunden gemessen wurde, geht aus Anhang 1 hervor. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtung : Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönlicher Schutzausrüstung:

Augenschutz : Besteht die Gefahr von Staubentwicklung mit möglicher mechanischer Reizung der Augen, Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz : Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten.

Handschutz : Schutzhandschuhe sind nicht erforderlich, werden aber für Personen mit Empfindlicher oder trockener Haut empfohlen.

Atemschutz : Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzausrüstung zu Tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht. Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2-FP3) wird empfohlen. Sehen Sie EN 143:2000 Atemschutzgeräte – Partikelfilter.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Verwehungen durch Wind vermeiden.

09 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : weißes, cremefarbenes bis hellgraues Pulver

Geruch : geruchlos

Geruchschwelle : Nicht relevant.

pH-Wert : 9 - 9,5 (105ige Suspension von Talk in Wasser)

Schmelzpunkt : > 1.300 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : Kein Sprengstoff. Grenzwerte gelten nicht.

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit : vernachlässigbar

Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure : ja

Selbstentzündungstemperatur : Nicht relevant.

Zersetzungstemperatur : > 1.000 °C

Explosive Eigenschaften : Kein Sprengstoff.

Oxidierende Eigenschaften : Nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben : Keine anderen Informationen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 4/8

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	: Träge, nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität	: Chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	: Keine gefährlichen Reaktionen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	: Keine.
10.5 Unverträgliche Materialien	: Keine bekannt.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	: Keine.

11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Informationen über die zu erwartenden Expositionsform	: Wiederholte und lang andauernde Exposition gegenüber großen Mengen Talkumstaub kann zu einer schwachen Form von Pneumokoniose führen. Diese wird verursacht durch eine zu hohe expositionsbedingte Belastung der Lunge und ist eher auf eine unspezifische Wirkung der Staubteilchen zurückzuführen als auf eine spezifische intrinsische fibrogene Aktivität des Talkums.
Akute Toxizität	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschäden/-reizung	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: -
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
maliger Exposition	

12 ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität	: Zu diesem Produkt sind keine Daten verfügbar. Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	: Zu diesem Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist eine anorganische Substanz und daher als nicht biologisch abbaubar zu betrachten.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	: Nicht relevant.
12.4 Mobilität im Boden	: Vernachlässigbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	: Nicht relevant
12.6 Andere schädliche Wirkungen	: Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 5/8

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
Abfälle / Restmengen

: Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muß gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

13.2 Verpackungsmaterial

: Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

: Nicht relevant.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

: Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

: Keine Klassifizierung.

IMDG

: Keine Klassifizierung.

ICAO / IATA

: Keine Klassifizierung.

RID

: Keine Klassifizierung.

DOT

: Keine Klassifizierung.

14.4 Verpackungsgruppe

: Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

: Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

: Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78

: Nicht relevant.

gemäß IBC-Code

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

: Wassergefährdungsklasse: NWG

Internationale Gesetzgebung / Anforderungen

Industrial Safety and Health Law

: Dieses Produkt enthält keine schädlichen oder gesetzlich geregelten gefährlichen Substanzen im Sinne des ISHL. Enthält < 1% alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids.

Toxic Chemical Control Act

: Dieses Produkt enthält keine Chemikalien im Sinne des DSML.

Dangerous Substance Management Law

: Dieses Produkt enthält keine Chemikalien im Sinne des DSML.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 6/8

15 RECHTSVORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

Waste Management Law : Entsorgung nur in Übereinstimmung mit den Abfallbehandlungsvorschriften des Waste Management Law.

Andere Vorschriften auf der Grundlage innerstaatlicher oder ausländischer Gesetze:
Es wurden die öffentlich zugänglichen Teile der folgenden Datenbanken geprüft.

Mineralstoff	CAS	EINECS (EU)	AICS (Australien)	CEPA (DSL/NDSL) (Kanada)	KECI (Korea)	ENCS/IS HL (Japan)
Talkum	14807-96-6	238-877-9	Ja	Ja (DSL)	Ja	Ja *
Chlorit	1318-59-8	215-258-9	Nein *	Nein * (DSL)	Ja	Nein *
Dolomit	16389-88-1	240-440-2	Ja	Ja (DSL)	Ja	Nein *

Mineralstoff	IECSC (China)	PICCS (Philippinen)	TSCA (USA)	Swiss ID No. (Schweiz)	NZIoC (Neuseeland)	CSNN (Taiwan)
Talkum	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Chlorit	Ja	Ja	Nein *	Ja	Ja	Ja
Dolomit	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Nein*: Es existiert eine umfangreiche Kategorie natürlich vorkommender Chemikalien. Diese Mineralstoffe fallen unter diese Definition, sind aber nicht gesondert aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 7/8

16 SONSTIGE ANGABEN

Country / Authority (see caption p.2)	Non specified (inert) dust	Quartz	Talc
Austria/I	5	0,15	2
Belgium/II	3	0,1	2
Bulgaria/III	4	0,07	3
Czech Republic/IV		0,1	2
Cyprus/V	/	10k/Q ²	/
Denmark/VI	5	0,1	
Estonia		0,1	
Finland/VII	/	0,2	5
France/VIII		5 or 25k/Q	
France/IX	5	0,1	
Germany/X	3	/ ³	2
Greece/XI	5	0,1	2
Hungary		0,15	2
Ireland/XII	4	0,05	0,8
Italy/XIII	3	0,025	2
Lithuania/XIV	10	0,1	1
Luxembourg/XV	6	0,15	2
Malta ⁴ /XVI	/	/	
Netherlands/XVII	5	0,075	0,25
Norway/XVIII	5	0,1	2
Poland		0,3	1
Portugal/XIX	5	0,025	2
Romania/XX	10	0,1	2
Slovakia		0,1	2
Slovenia		0,15	2
Spain/XXI	3	0,1	2
Sweden/XXII	5	0,1	1
Switzerland/XXIII	6	0,15	2
UK/XXIV	4	0,1	1

¹ Missing information for Latvia – to be completed

² Q: quartz percentage – K=1

³ Germany has no more OEL for quartz, cristobalite and tridymite. Employers are obliged to minimize exposure as much as possible, and to follow certain protective measures.

⁴ When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese Legislation.

Country		Adopted by/Law denomination	OEL Name (if specific)
Austria	I	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)
Belgium	II	Ministère de L'Emploi et du Travail	
Bulgaria	III	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003	Limit Values

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

10.07.2016

Talkum

Seite 8/8

16 SONSTIGE ANGABEN (Fortsetzung)

Cyprus	IV	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981.	
Czech Republic	V	Governmental Directive n°441/2004	
Denmark	VI	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Threshold Limit Value (TLV)
Finland	VII	National Board of Labours Protection	Occupational Exposure Standard
France	VIII IX	Ministère de l'Industrie (RGIE) Ministère du Travail	Empoussiérage de reference Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Germany	X	Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)
Greece	XI	Legislation for mining activities	
Ireland	XII	2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)	
Italy	XIII	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali	Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Lithuania	XIV	Del Lietuvos higienos normos HN 23:2001	Ilgalaikio poveikio ribine verte (IPRV)
Luxembourg	XV	Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)
Malta	XVI	OHSA-LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt	OELVs
Netherlands	XVII	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oe/_database.aspx
Norway	XVIII	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing i Arbeidsmiljøet
Portugal	XIX	Instituto Portuges de Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace	Valores Limite de Exposição (VLE)
Romania	XX	Government Decision n°335/2007 regarding workers health surveillance. Government Decision n°1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite).	OEL
Spain	XXI	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007	Valores Limites
Sweden	XXII	National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Switzerland	XXIII		Valeur limite de Moyenne d'Exposition
United Kingdom	XXIV		

Die Angaben und Empfehlungen der vorstehenden Publikation sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Informationen und Meinung gelten für das Datum der Veröffentlichung. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Informationen und Empfehlungen auch dann noch zutreffen sind, wenn Änderungen in der Produktbeschaffenheit durch Zeitablauf oder Handlungen des Anwenders eintreten. Außerdem stellt keine der Angaben hierin – weder ausdrücklich noch implizit – eine Garantie, eine Zusicherung von bestimmten Eigenschaften, eine bestimmte Qualität oder einen definierten Einsatzbereich dar. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu überprüfen. Auf die Ermittlungspflichten nach § 16 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen wird ausdrücklich hingewiesen.